



**KÖLNER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UND STEUERBERATUNG
KURT HELLER GMBH**

Transparenzbericht zum 30. April 2021
gemäß Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014

Kölner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung
Kurt Heller GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft
Köln



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	4
2.	Hintergrund des Berichts	5
3.	Darstellung unserer Unternehmensstruktur	6
3.1	Entwicklung und Unternehmensleitbild	6
3.2	Rechtsform, Eigentumsverhältnisse und Leitungsstruktur.....	6
3.3	Vergütungsgrundlagen der Geschäftsführung und leitenden Angestellten	7
3.4	Angaben zu dem Unternehmen i.S.d. § 319a HGB	7
3.5	Angaben zum Gesamtumsatz	8
4.	Darstellung unseres Qualitätssicherungssystems	8
4.1	Gesamtrahmen	8
4.2	Nicht auftragsbezogene Regelungen (Praxisorganisation)	9
4.2.1	Beachtung der allgemeinen Berufspflichten	9
4.2.2	Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen	11
4.2.3	Mitarbeiterentwicklung.....	13
4.2.4	Gesamtplanung aller siegelführenden Aufträge.....	16
4.2.5	Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen.....	17
4.2.6	Sonstige praxisorganisatorische Arbeitshilfen	17
4.3	Auftragsbezogene Regelungen.....	18
4.3.1	Organisation der Auftragsabwicklung	18
4.3.2	Prüfungsplanung des Einzelauftrages	19
4.3.3	Prüfungsanweisungen	20
4.3.4	Einholung von fachlichem Rat.....	21



4.3.5	Lösung von Meinungsverschiedenheiten.....	21
4.3.6	Überwachung der Auftragsabwicklung.....	22
4.3.7	Durchsicht der Auftragsergebnisse	22
4.3.8	Auftragsbezogene Qualitätssicherung	23
4.3.9	Berichterstattung und Dokumentation der Auftragsabwicklung	24
4.3.10	Fachliche Anweisungen und Hilfsmittel bei der Auftragsabwicklung	25
5.	Regelungen zur internen Nachschau.....	25
6.	Erklärung der Geschäftsführung zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems	27
7.	Erklärung der Geschäftsführung über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit einschließlich der Bestätigung, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung von Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat	27
8.	Erklärung darüber, wie die Gesellschaft ihre Berufsangehörigen zur Erfüllung ihrer Fortbildungspflicht anhält (interne Fortbildungsgrundsätze und -maßnahmen)..	27
9.	Inspektion durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) vormals Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK)	28



**KÖLNER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UND STEUERBERATUNG
KURT HELLER GMBH**

1. Vorwort



Herzlich willkommen! Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ist die Kölner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung Kurt Heller GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft – nachfolgend **KWP** - dazu verpflichtet bis spätestens 4 Monate nach Schluss unseres Geschäftsjahres einen Transparenzbericht zu veröffentlichen. Dieser Verpflichtung möchten wir nachstehend beikommen und Ihnen einen Einblick über unseren Ansatz zur Erreichung von Qualität vermitteln. Mit unseren qualifiziert ausgebildeten Mitarbeitern ist es unser oberstes Ziel, unseren Mandanten eine Abschlussprüfung mit Mehrwert anzubieten.

Um diese Ziele zu erreichen, investieren wir kontinuierlich in die Qualität unserer Mitarbeiter, effiziente Organisationsstrukturen, und Systeme, welche die gestiegenen Erwartungshaltungen unserer Mandanten sowie der Stakeholder übertreffen und im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen stehen.

In Zeiten, in denen viele unserer Mitbewerber die Überregulierung im Berufsstand zum Anlass nehmen, Mandanten zu verunsichern und daraus Umsätze generieren, möchten wir andere Wege gehen. Wir sind davon überzeugt, dass eine qualitative Abschlussprüfung nachvollziehbar und klar strukturiert sein muss. Deswegen begegnen wir unseren Mandanten auf Augenhöhe, denn gewissenhafte Prüfung schafft Transparenz, Glaubwürdigkeit und Vertrauen!



**KÖLNER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UND STEUERBERATUNG
KURT HELLER GMBH**

2. Hintergrund des Berichts

Mit der Veröffentlichung dieses Transparenzberichts tragen wir den Erfordernissen des Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014 Rechnung. Indem wir die Struktur der Kölner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung Kurt Heller GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, nachfolgend auch KWP genannt, und unsere Qualitätssicherungsmaßnahmen offenlegen, möchten wir allen, die auf unseren Bestätigungsvermerk vertrauen, einen Einblick in die Prinzipien und Maßnahmen geben, mittels derer wir dieses Vertrauen rechtfertigen.

Seit Bestehen unserer Gesellschaft stehen für uns Integrität und Qualität unserer Leistungen im Vordergrund. Es ist heute jedoch wichtiger denn je Unternehmens-eigner, Aufsichtsräte, Regulierungsbehörden der Kapitalmärkte und die Öffentlichkeit darüber zu informieren, welche Maßnahmen wir intern einsetzen, damit berufsständische Grundsätze wie Integrität, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Objektivität und Gewissenhaftigkeit kein Lippenbekenntnis bleiben, sondern die Leitlinien darstellen, an denen sich unsere Berufspraxis orientiert.

Der vorliegende Bericht der KWP bezieht sich auf das Kalenderjahr 2020 als Berichtsjahr.



**KÖLNER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UND STEUERBERATUNG
KURT HELLER GMBH**

3. Darstellung unserer Unternehmensstruktur

3.1 Entwicklung und Unternehmensleitbild

Die Kölner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung Kurt Heller GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft wurde im Jahr 1971 von Dipl.-Kfm. Kurt Heller WP, StB. gegründet und betreut seitdem Mandanten verschiedener Größenklassen auf lokaler, aber auch internationaler Ebene.

Unser Leistungsspektrum umfasst dabei zum einen die Wirtschaftsprüfung und zum anderen die Steuerberatung und Unternehmensberatung, sowie Dienstleistungen im Rechnungswesen wie beispielsweise Lohn- und Finanzbuchhaltung.

Gerade im Bereich der Abschlussprüfung sind die Anforderungen an unseren Berufsstand enorm gestiegen. Wir haben uns der neuen Herausforderung gestellt und sind zuversichtlich, dass sich unsere Arbeitsweise, die auf einem soliden Verständnis der Unternehmen unserer Mandanten sowie der Erfahrung und Sachkenntnis unserer Mitarbeiter beruht, auch unter den neuen Gegebenheiten bewährt.

3.2 Rechtsform, Eigentumsverhältnisse und Leitungsstruktur

Die KWP als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Nummer HRB 4858 beim Handelsregister Köln eingetragen. Sie ist Mitglied bei der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und bei der Steuerberaterkammer Köln.

Eine Mitgliedschaft sowie Kooperation mit Netzwerken bestehen nicht.

Einziger Gesellschafter der KWP ist ihr Geschäftsführer Marcus Heller, WP/StB. Alleiniger einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der KWP ist Herr Marcus Heller WP, StB. Die KWP ist somit inhabergeführt.



**KÖLNER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UND STEUERBERATUNG
KURT HELLER GMBH**

Die Auftragsannahme sowie die zeitliche und personelle Gesamtplanung aller Prüfungsaufträge erfolgten unter Mitwirkung der Geschäftsführung.

3.3 Vergütungsgrundlagen der Geschäftsführung und leitenden Angestellten

Unser Geschäftsführer und leitende Angestellte erhalten ein Festgehalt sowie ergebnis- und leistungsabhängige variable Bezüge. Nachfolgende Parameter und Faktoren haben unter anderem Einfluss auf die variablen Vergütungsbestandteile:

- Kanzlei Umsatz und Profitabilität
- Mandatsverantwortung
- Umfang erbrachter Leistungen
- Sozialkompetenz und Verhaltenskodex
- Langfristiges Potenzial

Hierdurch schafft die KWP eine Unternehmenskultur, welche die Unabhängigkeit der Mitarbeiter, bei gleichzeitiger Setzung von langfristigen Anreizen gewährleistet.

Die variablen Bezüge haben im Jahr 2020 weniger als fünf Prozent der Gesamtbezüge betragen.

Zur Schaffung von Kontinuität und Bindung qualifizierter Mitarbeiter und auf der Suche nach jungen Talenten werden vermehrt nichtmonetäre Anreizsysteme eingesetzt.

3.4 Angaben zu dem Unternehmen i.S.d. § 319a HGB

Bei folgenden Unternehmen des öffentlichen Interesses im Sinne des § 319a HGB wurde im vorangegangenen Kalenderjahr die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie Konzernabschlusses und Konzernlageberichts durchgeführt:

- Eifelhöhen-Klinik AG, Bonn
- Sporttotal AG, Köln



3.5 Angaben zum Gesamtumsatz

Im Berichtsjahr 2020 stellt sich der im Sinne des Artikel 13 Bst. k EU-APrVo der aufgeschlüsselte Gesamtumsatz der Kölner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung Kurt Heller GmbH wie folgt dar:

2020	TEUR
<ul style="list-style-type: none">• Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	180
<ul style="list-style-type: none">• Einnahmen aus der Abschlussprüfung und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	155
<ul style="list-style-type: none">• Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden	84
<ul style="list-style-type: none">• Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	1.233
Gesamt	1.652

4. Darstellung unseres Qualitätssicherungssystems

4.1 Gesamtrahmen

Die KWP hat die nach der Verordnung (EU) 537/2014, der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer einzuhaltenden Berufspflichten und Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zu beachtenden fachlichen Regeln umgesetzt. Das Qualitätssicherungssystem der KWP erstreckt sich auf die nicht auftragsbezogenen Regelungen (Praxisorganisation), die auftragsbezogenen Regelungen (Auftragsabwicklung) und die Regelungen zur internen Nachschau. Der so bestimmte Gesamtrahmen der Qualitätssicherung wurde jeweils in sachlich abgrenz-

bare Teilbereiche zerlegt, für die durch Definition von Zielsetzungen und Festlegung von praxisinternen Regelungen die Anforderungen der Qualitätssicherung detailliert umgesetzt wurden. Die Verantwortung für die Erstellung und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems liegt bei dem von der Geschäftsführung benannten Qualitätssicherungsbeauftragten. Dieser ist für die laufende Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems sowie die Information der Mitarbeiter verantwortlich.

Das Qualitätssicherungssystem ist in folgende Abschnitte unterteilt:

- Qualitätssicherung bei der Praxisorganisation
- Qualitätssicherung bei der Abwicklung einzelner Aufträge
- Fachliche Anweisungen und Hilfsmittel bei der Auftragsabwicklung
- Nachprüfung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung (interne Nachschau)

4.2 Nicht auftragsbezogene Regelungen (Praxisorganisation)

Zur Qualitätssicherung in der Praxisorganisation bestehen Regelungen zu folgenden Bereichen:

- Beachtung der allgemeinen Berufspflichten
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- Mitarbeiterentwicklung
- Gesamtplanung aller siegelführenden Aufträge
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
- Sonstige praxisorganisatorische Arbeitshilfen

4.2.1 Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

Die Organisationsrichtlinien sehen vor, dass alle Mitarbeiter bei der Einstellung über die einschlägigen Berufsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit sowie über das berufswürdige



**KÖLNER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UND STEUERBERATUNG
KURT HELLER GMBH**

Verhalten informiert werden. Im Einzelnen werden jedem Mitarbeiter die genannten Grundsätze und die gesetzlichen und satzungsmäßigen Grundlagen erklärt sowie die Zielsetzung der daraus abgeleiteten praxisinternen Regelungen zur Umsetzung und Sicherung dieser Grundsätze beschrieben.

Unsere fachlichen Mitarbeiter werden bei der Einstellung auf die Pflicht zur Einhaltung der Berufsgrundsätze und der internen Qualitätssicherungsregeln hingewiesen, erhalten eine besondere schriftliche Unterrichtung. Durch eine ausdrückliche Erklärung bestätigen die neuen Mitarbeiter den Empfang der beschriebenen Unterlagen, die Kenntnisnahme und die Beachtung der betreffenden Regelungen.

Zudem müssen alle Mitarbeiter zu Beginn ihrer Tätigkeit die berufswidrliche Verschwiegenheitserklärung abgeben.

Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit geben unsere Mitarbeiter erstmals bei der Einstellung anhand der aktuellen Mandantenliste eine schriftliche Bestätigung der berufsrechtlichen Unabhängigkeit ab.

Einmal jährlich am Anfang eines Kalenderjahres wird basierend auf einer aktuellen Mandantenliste eine Unabhängigkeitsabfrage durchgeführt, in der alle Geschäftsführer und Mitarbeiter ihre Unabhängigkeit bestätigen bzw. eventuell bestehende unabhängigkeitgefährdende Sachverhalte offenlegen.

Für die Unabhängigkeitserklärungen existieren praxisinterne Formblätter, deren Verwendung verbindlich ist. Die Überwachung der Einhaltung der Grundsätze zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit obliegt dem Qualitätssicherungsbeauftragten. In Zweifelsfragen hat er die Aufgabe, Klärungen herbeizuführen und bei möglichen Konfliktfällen die Geschäftsführung zu unterrichten.



**KÖLNER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UND STEUERBERATUNG
KURT HELLER GMBH**

Um die gesetzlichen Anforderungen bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB hinsichtlich der Rotation des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu erfüllen, ist der verantwortliche Wirtschaftsprüfer verpflichtet, eine Liste mit der Unterzeichnerhistorie zu führen und für die rechtzeitige Planung und Rotation Sorge zu tragen. Die rechtzeitige Rotation ist vom Qualitätssicherungsbeauftragten zu überwachen.

Zusätzlich zur internen Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner ist für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal ein graduelles Rotationssystem gemäß Art.17 Abs. 7 EU-APrVo eingerichtet. Die berufsständischen Vorgaben zur Qualitätssicherung sehen vor, dass dieses System in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Komplexität der Tätigkeit der WP-Praxis stehen soll. Nach unseren Regelungen unterliegen alle Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Abschlussprüfung eine Leitungsfunktion wahrnehmen, der graduellen Rotation. Der auftragsbegleitende Qualitätssicherer ist hiervon nicht betroffen, da er nicht unmittelbar an der Abschlussprüfung mitwirkt. Für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal gilt ein Rotationszeitraum von 12 Jahren mit einer sich daran anschließenden dreijährigen Cooling-off-Periode.

Um die gesetzlichen Anforderungen betreffend die Höchstlaufzeiten von Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB einzuhalten, ist der verantwortliche Wirtschaftsprüfer verpflichtet die Höchstlaufzeiten gemäß Art. 17 EU-APrVo 537/2014 für diese Unternehmen zu berechnen sowie unter Beachtung der Übergangsbestimmungen gemäß Art. 41 EU-APrVo 537/2014 zu überwachen.

4.2.2 Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Die praxisinternen Regelungen zur Auftragsannahme und -fortführung betreffen insbesondere die Prüfung der Vereinbarkeit eines Auftrags mit den Berufsgrundsätzen,



**KÖLNER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UND STEUERBERATUNG
KURT HELLER GMBH**

insbesondere des Grundsatzes der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, die Beurteilung von Mandats- und Auftragsrisiken, die Einschätzung der intern verfügbaren Kenntnisse und Ressourcen, die Festlegung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers und die Durchführung der Auftragsbestätigung.

Vor jeder Auftragsannahme wird geprüft, ob gesetzliche oder berufsrechtliche Ablehnungsgründe vorliegen. Im Rahmen dieser Prüfung werden auch Informationen zum Unternehmen, zum rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeld sowie zur Vertrauenswürdigkeit der Unternehmensleitung abgefragt. Auf Basis der erlangten Informationen werden die mit dem Auftrag verbundenen Risiken beurteilt und entschieden, ob für besondere Anforderungen eines Auftrags die erforderlichen Fach- und Branchenkenntnisse vorhanden sind und ob konkrete Risikobegrenzungsmaßnahmen (Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung, Hinzuziehung von Spezialisten) vorzusehen sind. Im Rahmen der Auftragsannahme wird auch das ordnungsgemäße Zustandekommen des Auftrags (Wahl und Beauftragung) geprüft.

Letztlich entscheidet ausschließlich die Geschäftsführung über die Auftragsannahme bzw. -fortführung. Ihr obliegt auch die abschließende Bestimmung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers. Im Falle eines neuen Mandats wird vor der erstmaligen Auftragsannahme die Zustimmung des Geschäftsführers eingeholt. Bei Folgeaufträgen liegt die Entscheidungsbefugnis beim Geschäftsführer.

Mündlich und schriftlich erteilte Aufträge werden schriftlich unter Verwendung eines Auftragsbestätigungsschreibens inhaltlich konkretisiert. Auftragsbestätigungen erfolgen – wie auch Angebotsabgaben – immer unter Einschaltung des Geschäftsführers. Die Gesellschaft legt ihren Aufträgen stets die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der aktuellen Fassung zugrunde. Sofern im Einzelfall erforderlich, werden zusätzlich individuelle Haftungsvereinbarung getroffen. Das vom Mandanten gegengezeichnete Auftragsbestätigungsschreiben wird zu den Arbeitspapieren genommen.



**KÖLNER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UND STEUERBERATUNG
KURT HELLER GMBH**

Wird die vorzeitige Beendigung eines Auftrages erwogen, prüft die Geschäftsführung die gesetzliche Verpflichtung zur Fortführung des Auftrags und entscheidet nach einer Erörterung mit den Organen des Mandanten über eine Niederlegung des Mandates oder mögliche Handlungsalternativen.

4.2.3 Mitarbeiterentwicklung

In einer WP-Praxis müssen ausreichende personelle Ressourcen vorhanden sein. Die mit Abschlussprüfungen beauftragten Personen müssen eine hohe Qualifikation in persönlicher und fachlicher Hinsicht besitzen und bereit sein, die allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Darüber hinaus ist eine ausreichende Information sicherzustellen. Den Mitarbeitern darf Verantwortung nur übertragen werden, wenn bei diesen die zur Übernahme der Verantwortung erforderliche Qualifikation und ausreichende Information vorhanden sind.

In der KWP werden hohe Anforderungen an die Einstellung von Mitarbeitern sowie deren Aus- und Fortbildung gestellt. Zur Erreichung dieses Qualitätsziels umfassen die Regelungen in der KWP mehrere Bereiche.

Neue Fachmitarbeiter werden ausschließlich von der Geschäftsführung der KWP beurteilt und eingestellt. Die fachliche und persönliche Eignung von Bewerbern wird anhand eines Anforderungsprofils geprüft. Hier werden z.B. persönliche Eigenschaften, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse u.a. vermerkt. Die Maßnahmen, die die KWP bei der MitarbeiterEinstellung durchführt, werden festgehalten. Dazu zählt u.a. auch die schriftliche Verpflichtung auf Verschwiegenheit und die Beachtung von Insider-Regeln. Mit der schriftlichen Unterzeichnung des Arbeitsvertrages werden die im Rahmen des Bewerbungs- und Einstellungsprozesses erstellten Unterlagen in die Personalakte des jeweiligen Mitarbeiters aufgenommen.

Die KWP-Geschäftsführung arbeitet laufend mit den fachlichen Mitarbeitern zusammen, d.h. deren Fachkenntnisse und Fähigkeiten werden festgestellt und bei der Zu-



**KÖLNER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UND STEUERBERATUNG
KURT HELLER GMBH**

ordnung zu den einzelnen Aufträgen berücksichtigt. Somit wird in der KWP regelmäßig eine informelle Beurteilung der Mitarbeiter vorgenommen. Ob mit neu eingestellten Mitarbeitern eine Probezeit vereinbart wird, wird in der KWP fallweise entschieden. Vor Ablauf der Probezeit werden für die Beurteilung festgelegte Kriterien herangezogen.

Berufsanfänger werden des Weiteren im Rahmen ihrer praktischen Ausbildung in den ersten beiden Berufsjahren einmal jährlich beurteilt, um dadurch eine Leistungsverbesserung zu ermöglichen. Die Beurteilungsergebnisse werden dokumentiert und dem Mitarbeiter im Rahmen eines Gesprächs mitgeteilt. Erreichtes ist festzustellen, die zukünftige Entwicklung festzulegen, die Aus- und Fortbildung entsprechend zu bestimmen.

Ziel aller Fortbildungsmaßnahmen ist die Erhaltung und Verbesserung des Qualitätsstandards in der fachlichen Arbeit. Wirtschaftsprüfer sind verpflichtet, sich fachlich fortzubilden. Sie erfüllen diese Verpflichtung durch Teilnahme an Fachveranstaltungen (Vorträge, Seminare u. ä.) und durch Selbststudium (Lesen von Fachliteratur). Die Auswahl der Fachgebiete, die in die berufliche Fortbildung einbezogen werden, obliegt der eigenverantwortlichen Entscheidung des Berufsträgers. Bei Wirtschaftsprüfern, die Abschlussprüfungen vornehmen, muss die Fortbildung in angemessenem Umfang die Prüfungstätigkeit betreffen.

Berufsanfänger werden unter qualifizierter Anleitung von erfahrenen Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern der KWP theoretisch und praktisch ausgebildet. Ihnen wird ein eindeutiger fester Ansprechpartner zugewiesen, der die entsprechenden Ausbildungsmaßnahmen festlegt.

Die Kontrolle der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen obliegt dem Geschäftsführer der KWP.



**KÖLNER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UND STEUERBERATUNG
KURT HELLER GMBH**

Für Wirtschaftsprüfer und fachliche Mitarbeiter sind die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Tätigkeitsbereiche planmäßig und nachprüfbar festzulegen. Diesbezüglich kommen im Wesentlichen in Betracht:

- Vorbereitung auf die Berufsexamina wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
- Literaturstudium

Die fachlichen Mitarbeiter der KWP (einschließlich der eingesetzten freien Mitarbeiter) sind verpflichtet, sich durch intensives Literaturstudium über die aktuellen Entwicklungen zu informieren. Besondere Bedeutung kommt dabei den Berufszeitschriften zu.

In der KWP werden die mit siegelführenden Aufträgen betrauten Wirtschaftsprüfer zur Fortbildung verpflichtet. Sie haben in Eigenverantwortung entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und die Fortbildung pro Jahr schriftlich nachzuweisen. Dies gilt analog für alle KWP-Fachmitarbeiter ohne Wirtschaftsprüferqualifikation.

Externe Qualifizierungsangebote sind nach Maßgabe der spezifischen Anforderungen der Geschäftsführung zur Genehmigung vorzulegen. Dabei ist streng darauf zu achten, dass die zeitliche Abwicklung von Aufträgen nicht gefährdet wird. Die in Anspruch genommenen Fortbildungsmaßnahmen werden in der KWP anhand der Anmeldeformulare pro Mitarbeiter dokumentiert. Daraus sind ersichtlich: Thema der Schulungsmaßnahme, Veranstalter, Termin, Dauer, Ort und Kosten. Soweit von der KWP freie fachliche Mitarbeiter eingesetzt werden, erstellen diese ein entsprechendes Verzeichnis der von Ihnen besuchten externen Qualifizierungsmaßnahmen.

In der KWP werden Mitarbeiterbesprechungen abgehalten, um neuere Entwicklungen in den maßgeblichen Fachbereichen wie Prüfungswesen, Steuerlehre und Betriebswirtschaft allgemein bekannt zu machen und zu diskutieren. In diesem Zusammenhang wird auch auf neu erschienene Literatur bzw. interessante Beiträge in Fachzeitschriften hingewiesen. Die Veranstaltungen werden durch eine entsprechende Information rechtzeitig bekannt gegeben.



**KÖLNER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UND STEUERBERATUNG
KURT HELLER GMBH**

Die KWP bezieht die wichtigsten einschlägigen Fachzeitschriften aus den Gebieten Steuern, Rechnungslegung und Prüfung sowie Sammlungen von Urteilen. Diese Publikationen werden chronologisch gesammelt und sind von den Mitarbeitern regelmäßig bzw. bei Bedarf zu entnehmen. Das umfangreiche Archiv enthält Fachliteratur aus den Gebieten Steuern, Wirtschaftsrecht, Personal, Wirtschaftsprüfung, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre.

4.2.4 Gesamtplanung aller siegelführenden Aufträge

Die sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge soll gewährleisten, dass die übernommenen und realitätsnahen Aufträge in personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß und unter Beachtung der Berufsgrundsätze durchgeführt werden. Die Gesamtplanung aller Aufträge wird in der KWP vom Geschäftsführer vorgenommen.

Ausgangspunkt für die Gesamtplanung ist die Gesamtübersicht aller zu Jahresbeginn vorliegenden Prüfungsaufträge mit Siegelführung auf Basis der geschätzten Soll-Stunden je Auftrag. Diese auftragsbezogenen Sollzeiten werden um die monatlich angefallenen Ist-Stunden laufend fortgeschrieben, um somit zeitliche Reserven bzw. Engpässe sichtbar zu machen.

Auf Basis dieser Gesamtplanung aller Aufträge wird nach Rückbestätigung der Terminplanung durch die betroffenen Mandanten und freien Mitarbeitern der Personalzeitplan erstellt, wobei die fachlichen Mitarbeiter den einzelnen Prüfungsaufträgen zugeteilt werden.

Die weitere Planung des Einzelauftrages wird von dem für den Auftrag zuständigen Wirtschaftsprüfer im Rahmen des Planungsmemorandums für die Einzelaufträge durchgeführt und beinhaltet die zeitliche und personelle Planung nach den einzelnen Prüfgebieten und detaillierte Prüfprogramme für im Rahmen der Prüfungsplanung als wesentlich erachtete Sachverhalte. Der Mitarbeiterereinsatz sowie die Planung wird in den geführten Kalendern täglich oder wöchentlich im Voraus eingetragen. Der ver-



**KÖLNER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UND STEUERBERATUNG
KURT HELLER GMBH**

antwortliche Wirtschaftsprüfer stimmt die Gesamtplanung ständig mit der Einzel- und Wochenplanung ab und kontrolliert gleichzeitig die Einhaltung von Fristen und Terminen.

4.2.5 Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Wirtschaftsprüfer sind verpflichtet, Beschwerden oder Vorwürfen von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten nachzugehen, wenn sich aus Ihnen Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regeln ergeben. Begründete Beschwerden und Vorwürfe jeglicher Art (z.B. Verstöße gegen gesetzliche oder berufsständische Anforderungen, gegen Regelungen zur Qualitätssicherung etc.) sind in schriftlicher oder mündlicher Form ausschließlich an die KWP-Geschäftsführung zu richten. Diese wird von einer qualifizierten Person (ggf. auch extern beauftragt), die nicht mit dem Sachverhalt befasst war, eine Untersuchung durchführen lassen. Werden die Beschwerden und Vorwürfe durch die Untersuchungen erhärtet, werden unverzüglich entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Mängel zu beseitigen. Die Verfolgung und Lösung von Beschwerden und Vorwürfen kann auch im Rahmen der Nachschau erfolgen und sind zu dokumentieren.

4.2.6 Sonstige praxisorganisatorische Arbeitshilfen

Um eine ausreichende Qualität der Praxisorganisation zu gewährleisten, verfügt die KWP neben dem KWP-Handbuch für Qualitätssicherung mit einem jährlichen Änderungsdienst über weitere informative Arbeitshilfen wie das "Siegelbuch", das "Fristenkontrollbuch", den "Ablageplan" und den "Berichtsbegleitbogen".

Der Nachweis über alle siegelführenden Aufträge wird in der KWP in einem "Siegelbuch" dokumentiert, wobei der Name des Unternehmens, das Datum des Jahresabschlusses und des jeweiligen Testates vermerkt werden. Die Eintragung in das Siegelbuch erfolgt mit Datum der Siegelung.



**KÖLNER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UND STEUERBERATUNG
KURT HELLER GMBH**

Für jedes siegelführende Mandat gibt es einen Ablageplan, der auch alle Bestandteile einer Dauerakte enthält. Das jeweilige Prüfungsteam ist über den Vollständigkeitsnachweis zur laufenden Aktualisierung dieser Dokumentation am Ende der Prüfung angewiesen.

Alle anderen organisatorischen Maßnahmen auch außerhalb der siegelführenden Aufträge werden über sogenannte KWP-Orga-Anweisungen erledigt, die nur durch die Geschäftsführung unterzeichnet werden dürfen und chronologisch abgelegt werden. Persönliche Verträge, Verpflichtungen u. ä. werden dokumentiert.

4.3 Auftragsbezogene Regelungen

Für die Auftragsabwicklung bestehen allgemeine Verfahrensgrundsätze und Handlungsanweisungen, die sich auf alle Phasen der Auftragsabwicklung beziehen. Neben den praxisinternen Regelungen mit Festlegung von Verantwortlichkeiten stehen zur Durchführung und Sicherstellung der Einhaltung der festgelegten Abläufe umfangreiche Arbeitshilfen zu den unterschiedlichen Bereichen der Auftragsabwicklung sowie ein Muster zur Verfügung.

Grundsätze und Methoden für die Planung und Durchführung von Abschlussprüfungen werden grundsätzlich nach dem Qualitätssicherungssystem determiniert. Über Abweichungen hiervon entscheidet ausschließlich der verantwortliche Wirtschaftsprüfer.

Nachfolgend werden die wesentlichen Regelungen zur Abwicklung von Prüfungsaufträgen wiedergegeben.

4.3.1 Organisation der Auftragsabwicklung

Für jede betriebswirtschaftliche Prüfung sind die Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Auftragsdurchführung festzulegen. Die Zusammensetzung des Prüfungsteams hat



**KÖLNER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UND STEUERBERATUNG
KURT HELLER GMBH**

sich an der praktischen Erfahrung, der fachlichen Kompetenz, den notwendigen Branchenkenntnissen sowie dem Verständnis für das geltende Qualitätssicherungssystem zu orientieren.

Für jeden durchzuführenden Auftrag ist in der KWP ein Wirtschaftsprüfer verantwortlich, der über die erforderliche Erfahrung, Kenntnisse und zeitliche Reserven verfügt.

Im Rahmen der Organisation der Auftragsabwicklung hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Feststellung und Dokumentation der Voraussetzungen für die Annahme bzw. Fortführung des Auftrags;
- Feststellung und Erörterung zu Unabhängigkeitsgefährdungen;
- Definition der Auftragsziele;
- Auswahl der Mitarbeiter für das Auftragssteam im Hinblick auf ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und zeitliche Ressourcen;
- Beachtung der KWP-Konsultationsregeln (Einholung von fachlichem Rat),
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten.

Delegiert der für den Auftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer einen Teil seiner Aufgaben an eine andere geeignete Person, so behält er dennoch die Gesamtverantwortung für die Auftragsdurchführung.

4.3.2 Prüfungsplanung des Einzelauftrages

Eine sachgerechte und der allgemeinen und speziellen Risikolage aus dem jeweiligen Auftrag entsprechende Prüfungsplanung hat den ordnungsgemäßen Ablauf der Auftragsbearbeitung abzudecken. In diesem Bereich sind sachliche, personelle und zeitliche Aspekte zu berücksichtigen.

In der KWP gehören zur Prüfungsplanung in sachlicher Hinsicht vor allem



**KÖLNER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UND STEUERBERATUNG
KURT HELLER GMBH**

- ▶ die Vorgabe ordnungsgemäßer Prüfungsanweisungen,
- ▶ die Planung der laufenden Überwachung des Prüfungsablaufs sowie
- ▶ die Planung der Durchsicht der Prüfungsergebnisse zeitnah nach Beendigung der Prüfungshandlungen.

Die personelle Prüfungsplanung berücksichtigt insbesondere die Unabhängigkeit der Mitarbeiter gegenüber dem Mandanten, die Kenntnisse über das zu prüfende Unternehmen, die erforderliche Qualifikation der bei der Prüfung eingesetzten Mitarbeiter sowie deren zeitliche Verfügbarkeit und die Kontinuität in der personellen Besetzung.

Die Prüfungsplanung in zeitlicher Hinsicht umfasst in der KWP

- ▶ die Terminierung der einzelnen Prüfungstätigkeiten;
- ▶ die rechtzeitige Übergabe der Prüfungsanweisungen an die Mitarbeiter;
- ▶ Zeitreserven für unerwartete Änderungen im Prüfungsablauf.

4.3.3 Prüfungsanweisungen

Der für den Prüfungsauftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat seine Mitarbeiter durch angemessen strukturierte und klar verständliche Arbeits- und Vorgehensanweisungen mit ihren Aufgaben vertraut und ihrer Verantwortung bewusst zu machen. Die Prüfungsanweisungen sollen gewährleisten, dass die Prüfungshandlungen sachgerecht vorgenommen und in den Arbeitspapieren ausreichend und ordnungsgemäß dokumentiert werden sowie ordnungsgemäß Bericht erstattet werden kann.

Ausgangsbasis ist die Analyse der individuellen Risikofaktoren (z.B. Geschäftstätigkeit und wirtschaftliches Umfeld des zu prüfenden Unternehmens, Organisation des Rechnungswesens, interne Kontrollstruktur, Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresabschluss, Qualität des internen Berichtswesens u.a.), die bei der Prüfung zu berücksichtigen sind;



**KÖLNER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UND STEUERBERATUNG
KURT HELLER GMBH**

Die Planungsentscheidungen werden in der KWP in einem Planungsmemorandum dokumentiert, das allen an der Prüfung beteiligten Mitarbeitern rechtzeitig vor Beginn der Prüfung ausgehändigt wird. Es dokumentiert die wesentlichen Arbeitsschritte zur Festlegung der mandantenspezifischen Prüfungsstrategie.

4.3.4 Einholung von fachlichem Rat

Wirtschaftsprüfer sind verpflichtet, bei den für das Auftragsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen internen oder externen fachlichen Rat einzuholen, soweit dies bei pflichtgemäßer Beurteilung des Wirtschaftsprüfers nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich ist. Die Ergebnisse dieser Konsultation sind zu dokumentieren.

Treten in Zusammenhang mit einem durchzuführenden Auftrag schwierige oder strittige fachliche, berufsrechtliche und sonstige Zweifelsfragen auf, so werden diese in der KWP zunächst mit den eigenen kompetenten Fachmitarbeitern erörtert.

Für den Fall, dass eine interne Konsultation nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führt, werden das IDW, die WPK und/oder externe Berufskollegen zu Rate gezogen.

4.3.5 Lösung von Meinungsverschiedenheiten

In der WP-Praxis sind Regelungen zur Vorgehensweise bei Meinungsverschiedenheiten zu bedeutsamen Zweifelsfragen innerhalb des Auftragsteams und zwischen dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, den konsultierten Personen sowie ggf. der für die auftragsbegleitende Qualitätssicherung zuständigen Person zur Lösung solcher Differenzen einzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Meinungsverschiedenheiten werden in der KWP im Rahmen des oben beschriebenen Konsultationsprozesses gelöst. Sofern dies nicht möglich sein sollte, hat der für den Auftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer nach dem Prinzip der Eigenverantwort-



**KÖLNER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UND STEUERBERATUNG
KURT HELLER GMBH**

lichkeit eine Entscheidung zu treffen, bevor die Berichterstattung an den Auftraggeber erfolgt.

Die den Meinungsverschiedenheiten zugrundeliegenden Sachverhalte und die Begründung zur fachlichen Lösung werden in den KWP-Arbeitspapieren dokumentiert.

4.3.6 Überwachung der Auftragsabwicklung

Der für den Prüfungsauftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat die Einhaltung der Prüfungsanweisungen zu überwachen und sich auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse eigenverantwortlich ein Urteil über die Einhaltung der gesetzlichen und fachlichen Regeln zu bilden. Es sind auch die Ergebnisse der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung zu berücksichtigen.

Die Überwachung des Prüfungsablaufs bzw. die Urteilsfindung des zuständigen Wirtschaftsprüfers wird in der KWP durch sorgfältig geführte und geordnete Arbeitspapiere gesichert.

Es wird sichergestellt, dass die Prüfungsanweisungen umgesetzt werden, der Prüfungsablauf der Planung entspricht und offene oder kritische Fragen chronologisch aufgezeichnet und im Rahmen notwendiger Konsultationen sachgerecht und rechtzeitig gelöst werden.

4.3.7 Durchsicht der Auftragsergebnisse

Der für den Prüfungsauftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer sollte möglichst vor Beendigung der Prüfung die Arbeit der Mitarbeiter sowie die Dokumentation der Prüfungshandlungen und Prüfungsergebnisse auf Ordnungsmäßigkeit und Aussagefähigkeit durchsehen und beurteilen. Dies umfasst auch ggf. die Umsetzung der Ergebnisse der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sowie der Konsultation.



**KÖLNER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UND STEUERBERATUNG
KURT HELLER GMBH**

In der KWP geht der verantwortliche Wirtschaftsprüfer zum Abschluss die Arbeitspapiere sorgfältig durch, wobei er sich die einzelnen Prüfungsschritte noch einmal vergegenwärtigt und die getroffenen Feststellungen mit der gewählten Form der Berichterstattung abgleicht. Diese Unterlagen werden mit einem entsprechenden Prüfvermerk versehen.

Im Verlauf der Auftragsabwicklung bekannt gewordene wesentliche Sachverhalte und Probleme werden innerhalb des Prüfungsteams erörtert und dokumentiert. Eine in der Eigenverantwortung des Wirtschaftsprüfers obliegende Anpassung des Prüfprogramms ist ebenfalls zu dokumentieren.

Aufgedeckte, aber nicht korrigierte Fehler und Beanstandungen mit ihren Auswirkungen auf den Jahresabschluss/Lagebericht werden festgehalten. Auf welche Maßnahmen sich die Durchsicht der Prüfungsergebnisse im Detail konzentriert, kann den Arbeitspapieren entnommen werden.

4.3.8 Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Die auftragsbezogene Qualitätssicherung umfasst zum einen die Berichtskritik, die im Hinblick auf das Prüfungsergebnis und seine Darstellung im Prüfungsbericht eine zusätzliche Sicherheit bietet, indem auch die Tätigkeit des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers dem „Vier-Augen-Prinzip“ unterliegt. Die Berichtskritik betrifft alle Jahresabschlüsse, bei denen das Siegel geführt wird. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung kommt vornehmlich für Unternehmen in Betracht, die an einem organisierten Markt tätig sind.

Vor Auslieferung des Prüfungsberichts ist durch einen prozessunabhängigen Wirtschaftsprüfer/qualifizierten Mitarbeiter zu überprüfen, ob die für die Erstellung von Prüfungsberichten geltenden fachlichen Regeln eingehalten worden sind; dabei ist auch zu beurteilen, ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und



KÖLNER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UND STEUERBERATUNG
KURT HELLER GMBH

-ergebnisse mit denen im Abschluss in Einklang stehen und in sich widerspruchsfrei sind.

Zur Unterstützung und Dokumentation der Berichtskritik werden Arbeitshilfen verwendet. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer beurteilt auch, ob im Ausnahmefall auf eine Berichtskritik verzichtet werden kann bzw. externer fachlicher Rat einzuholen ist. Die Gründe werden angemessen dokumentiert. In Grenzfällen wird in der KWP eine Berichtskritik durchgeführt.

Für gesetzliche Abschlussprüfungen im Sinne des § 319a Abs. 1 HGB ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung verpflichtend durchzuführen. Sie dient im Einzelnen der Beurteilung, ob die Prüfung unter Beachtung der fachlichen Regeln und gesetzlichen Anforderungen durchgeführt wird und ob die Behandlung wesentlicher Sachverhalte angemessen ist. Sie darf nur von fachlich und persönlich geeigneten Personen, die an der Prüfungsdurchführung nicht beteiligt sind, durchgeführt werden.

Die KWP führt gesetzliche Abschlussprüfungen von Unternehmen i.S.d. § 319a Abs. 1 HGB durch. In 2020 handelte es sich dabei um zwei Abschlussprüfungen.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung für dieses Mandat wird von einem nicht unmittelbar mit dem Auftrag befassten Wirtschaftsprüfer durchgeführt und vor Mitteilung der Auftragsergebnisse abgeschlossen. Der Gegenstand, die Art und der Umfang der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sind detailliert zu dokumentieren.

4.3.9 Berichterstattung und Dokumentation der Auftragsabwicklung

In der KWP sind sämtliche Prüfungsnachweise in den für einen Prüfungsauftrag angelegten Arbeitspapieren enthalten. Diese sind formal strukturiert. Für die Berichterstattung ist der Prüfungsstandard IDW PS 450 n.F. maßgebend.



**KÖLNER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UND STEUERBERATUNG
KURT HELLER GMBH**

4.3.10 Fachliche Anweisungen und Hilfsmittel bei der Auftragsabwicklung

Es ist zu gewährleisten, dass die Ausstattung der Mitarbeiter mit sämtlichen erforderlichen Materialien, z.B. aktuellen Gesetzestexten, fachlichen Regeln und dem aktuellen Stand der Dokumentation der Verfahrens- und Arbeitsabläufe, einschließlich der daraus zu generierenden Formularen, organisatorisch sichergestellt ist. Die Einhaltung der Anweisungen muss überwacht werden.

Das Ziel, die siegelgeführten Abschlussprüfungen sachgerecht zu erledigen und zu dokumentieren und über die Arbeitsergebnisse ordnungsgemäß Bericht zu erstatten, wird in der KWP durch folgende fachliche und organisatorische Anweisungen sichergestellt:

- ▶ Hinweise auf Fachliteratur.
- ▶ interne Rundschreiben zu einzelnen Fragestellungen,
- ▶ Arbeitshilfen (Formblätter, Checklisten, laufende Aktualisierung der Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards u. ä.)

Alle in der KWP verwendeten fachlichen Anweisungen und Arbeitshilfen für die Abwicklung siegelführender Aufträge sind durch das Qualitätssicherungssystem dokumentiert.

5. Regelungen zur internen Nachschau

Die Gesellschaft unterzieht ihre Praxisorganisation und die Abwicklung von Prüfungsaufträgen regelmäßig einer internen Nachschau. Für die Planung und Durchführung der Nachschau sowie für die Berichterstattung der Nachschauergebnisse an die Geschäftsführung ist der Qualitätssicherungs-beauftragte der KWP zuständig.

Das für die interne Nachschau entwickelte Programm ist darauf ausgerichtet, festzustellen, ob und inwieweit die für die Praxisorganisation und die Auftragsabwicklung



**KÖLNER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UND STEUERBERATUNG
KURT HELLER GMBH**

bestehenden Regelungen zur Qualitätssicherung tatsächlich eingehalten werden. Der Umfang der internen Nachschau der Prüfungsaufträge soll in einem angemessenen Verhältnis zu den insgesamt abgewickelten Prüfungsaufträgen stehen. Um eine alle Bereiche abdeckende interne Nachschau zu gewährleisten, wird bei der grundsätzlich risikoorientierten Auswahl der Prüfungsaufträge neben den Kriterien wie Auftragsrisiko, Mandatsgröße, Branchenzugehörigkeit, öffentliches Interesse am Auftrag und Komplexität des Auftragsgegenstandes berücksichtigt. Die Nachschau findet gemäß § 55b Abs. 3 WPO jährlich statt.

Die Auswahl der in der Nachschau einzubeziehenden Prüfungsaufträge erfolgt durch den Qualitätssicherungsbeauftragten der KWP. Die Nachschau wird von dem Qualitätssicherungsbeauftragten bzw. anderen Wirtschaftsprüfern durchgeführt.

Die interne Nachschau der Praxisorganisation wird mit Hilfe von Checklisten dokumentiert. Für die Dokumentation der internen Nachschau der einzelnen Prüfungsaufträge werden ebenfalls Checklisten verwendet.

Die bearbeiteten Nachschau-Checklisten werden vom Qualitätssicherungsbeauftragten in tabellarischer Form ausgewertet. Die Ergebnisse der internen Nachschau einschließlich der Empfehlungen werden danach in einem Nachschaubericht zusammengefasst und der Geschäftsführung zur Kenntnis gebracht. Diese befindet auf der Basis des Nachschauberichtes über die einzuleitenden Maßnahmen und beauftragt den Qualitätssicherungsbeauftragten mit der organisatorischen Umsetzung. Letzterer ist auch für die kontinuierliche Weiterentwicklung des praxisinternen Qualitätssicherungssystems zuständig.

Jeweils nach Abschluss und Auswertung der internen Nachschau werden die fachlichen Mitarbeiter im Rahmen einer internen Sitzung über die Ergebnisse der internen Nachschau informiert und gemeinsam die möglichen Maßnahmen zur weiteren Fortentwicklung der Qualitätssicherung diskutiert.



KÖLNER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UND STEUERBERATUNG
KURT HELLER GMBH

6. Erklärung der Geschäftsführung zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems

Nach Auffassung der Geschäftsführung entspricht das unter Punkt III. dieses Transparenzberichts beschriebene und in der Gesellschaft angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen und den berufsständischen Vorgaben. Die Geschäftsführung hat sich im Rahmen der internen Nachschau und durch laufende Kontrollen davon überzeugt, dass im abgelaufenen Jahr (2020) die praxisinternen Regelungen eingehalten wurden.

7. Erklärung der Geschäftsführung über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit einschließlich der Bestätigung, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung von Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat

Die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit sind im Einzelnen unter Punkt 4.2.1. dieses Transparenzberichts erläutert. Die Geschäftsführung bestätigt, dass im laufenden Kalenderjahr und auch im abgelaufenen Jahr 2020 die beschriebenen Überwachungsmaßnahmen zur Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen Anwendung gefunden haben. Die Geschäftsführung hat sich in Stichproben von der Vollständigkeit und der regelmäßigen und anlassbezogenen Unabhängigkeitserklärungen überzeugt; im Rahmen dieser Überprüfung sind keine Mängel des Qualitätssicherungssystems erkennbar geworden.

8. Erklärung darüber, wie die Gesellschaft ihre Berufsangehörigen zur Erfüllung ihrer Fortbildungspflicht anhält (interne Fortbildungsgrundsätze und -maßnahmen)

Die Maßnahmen zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Berufsangehörigen und Mechanismen, mit denen die Einhaltung der Vorgaben ausgewertet und überwacht werden, sind im Einzelnen unter Punkt 4.2.3. dieses Transparenzberichts erläutert.



**KÖLNER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UND STEUERBERATUNG
KURT HELLER GMBH**

9. Inspektion durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) vormals Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK)

Die APAS (vormals APAK) führt ohne besonderen Anlass Inspektionen bei Praxen durch, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführen. Die Kölner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung Kurt Heller GmbH führt gesetzlich vorgeschriebene Jahres- und Konzernabschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichen Interesse durch. Die letzte Inspektion durch die Abschlussprüferaufsichtskommission wurde am 21. September 2020 abgeschlossen.

Die gesetzlich vorgeschriebene externe Qualitätskontrolle gemäß § 57a ff. WPO (Peer Review) wurde am 04.12.2020 mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil versehen. Dadurch ist insbesondere für den Bereich der gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen ein entsprechend hoher Qualitätsstandard sichergestellt.

Die externe Qualitätskontrolle dient der Überwachung, ob die Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der für den Berufsstand geltenden Vorschriften insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden. Davon betroffen sind gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen.

Köln, den 30. April 2021

**Kölner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung
Kurt Heller GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft**

Marcus Heller
(Wirtschaftsprüfer)